

Gastwirtschaftsreglement

vom 28. Mai 1996

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 18. April 1983 / 6. April 1990 sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes

Gastwirtschaftsreglement

Art. 1

Zweck Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der politischen Gemeinde Diepoldsau.

Art. 2

Ausnahmen von der Schliessungszeit/
Samstag/Sonntag Von Sonntag auf Montag bis Donnerstag auf Freitag beginnt die Schliessungszeit um 24.00 Uhr. Von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag beginnt die Schliessungszeit um 1.00 Uhr.

Art. 3

Ausnahmen von der Schliessungszeit /
Verkürzung Die Schliessungszeit beginnt an folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um:

a) Abstimmungssonntage an eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindeangelegenheiten	2.00 Uhr
b) Werktage, an denen eine Bürgerversammlung der politischen Gemeinde, der Schul-, Kirch- und Ortsgemeinden stattfindet	2.00 Uhr
c) Neujahrstag	2.00 Uhr
d) Fasnachtsdienstag	2.00 Uhr

Art. 4

Ausnahmen von der Schliessungszeit /
Aufhebung Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:

a) Fasnachtsdonnerstag, -freitag, -samstag, -sonntag und -montag
b) 1. August
c) Wehrmännerentlassung
d) Silvester
c) Kilbisamstag und Kilbisonntag

Art. 5

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht: Zwingende Schliessungszeit

- a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und an Weihnachten (25. Dezember)
- b) am Vortag vor Karfreitag und Weihnachten

Art. 6

Das Gastwirtschaftsreglement vom 29. November 1985 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft. Inkrafttreten

Diepoldsau, 28. Mai 1996

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU
Der Gemeindammann

R. Eyer
Der Gemeinderatsschreiber

R. Wälter

Fakultatives Referendum

Die Referendumsfrist erfolgte in der Zeit vom 10. Juni 1996 bis 9. Juli 1996

Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

Gastwirtschaftsreglement

vom 28. Mai 1996